



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Universität Paderborn

Universität Paderborn

Worms, SS 1980 - WS 2006/07(2006)

Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten

urn:nbn:de:hbz:466:1-8182

Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten

Neben der Ausbildungsförderung nach dem BAföG (siehe unter Studentenwerk) werden bestimmten Personengruppen aufgrund anderer Vorschriften Ausbildungshilfen gewährt. In Betracht kommen z.B. das Bundesversorgungsgesetz für Kinder von Kriegsbeschädigten und für Kriegswaisen, das Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, das Heimkehrergesetz und das Häftlingshilfegesetz. Leistungen aufgrund dieser Gesetze werden durch das BAföG ggf. bis zu den dort genannten Bedarfssätzen aufgestockt.

Für die Förderung behinderter Studierender gelten zunächst ebenfalls die Bestimmungen des BAföG. Das BAföG berücksichtigt jedoch nicht die zusätzlichen Kosten, die einem Behinderten zwangsläufig entstehen. In solchen Fällen können weitere Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beantragt werden. Behinderte Studierende müssen deshalb zunächst einen Antrag auf Förderung nach dem BAföG stellen und sich außerdem an das zuständige Sozialamt wenden. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen auch Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung.

Graduiertenförderung

Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn die Dissertation einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Die Vergabe erfolgt aufgrund des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984.

Nach ihrer Zweckbindung zielen die Stipendien auf die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses allgemein als auch auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit dem Schwerpunkt Frauen im besonderen ab. Damit sind im erst- und zweitgenannten Bereich Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen und im drittgenannten Bereich in erster Linie Bewerberinnen angesprochen, Bewerber jedoch nicht ausgeschlossen.

Ein Stipendium wird entweder als Grundstipendium oder als Abschlussstipendium gewährt. Die Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag 1.200 DM monatlich, ggf. einem Kinderzuschlag von 300 DM und einem Zuschlag für Sach- und Reisekosten pauschal 2.000 DM. Einkommen der Stipendiaten und deren Ehepartner sind zu berücksichtigen.

Graduiertenförderung schwerbehinderter Hochschulabsolventen

Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung nach dem Graduiertenförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, wobei entsprechend der Art der Behinderung eine individuelle Anhebung der dortigen Förderungssätze möglich ist.

Die Auswahl potentieller Stipendiatinnen und Stipendiaten ist analog zu den Vorgaben des v. g. Gesetzes vorzunehmen.

Von der Vergabekommission der Hochschule befürwortete Anträge werden dem MSWWF zur Entscheidung vorgelegt.

Anträge auf Gewährung von Stipendien sind bei der Hochschulverwaltung der Universität Paderborn einzureichen.

**Nähere Auskünfte können im Dezernat 3.2,
Tel.: (0 52 51) 60 – 28 01, Zimmer B 3 - 239 eingeholt werden.**